



IHRE RECHTE ALS PATIENTIN UND PATIENT

In Einfacher Sprache

Inhaltsverzeichnis	
Vorbemerkung	4
1. Ich komme nicht zu meinem Arzt	5
2. Es dauert so lange, bis ich einen Termin bei einem Arzt oder einer Ärztin bekomme	7
3. Ich verstehe meinen Arzt oder meine Ärztin nicht	7
4. Mein Arzt oder meine Ärztin erklären nicht viel	8
5. Wer bestimmt, was ein Arzt oder eine Ärztin bei mir machen darf?	10
6. Was ist eine Zweitmeinung	11
7. Was ist, wenn ich eine Betreuerin oder einen Betreuer habe?	12
8. Was kann ich machen, wenn der Arzt einen Fehler gemacht hat?	12
9. Ärztinnen und Ärzte müssen Ihnen die Behandlungsunterlagen geben	14
10. Der Arzt will Geld von mir, obwohl ich eine Krankenversicherung habe	14
11. Ich brauche einen Gebärdensprachdolmetscher, wer bezahlt den?	15
12. Was ist eigentlich eine Patientenverfügung? Brauche ich das?	15
13. Was kann ich machen, wenn ich mich beschweren möchte?	17
Adressen	18

Vorbemerkung

Es gibt viele Gesetze in Deutschland:

Diese Gesetze regeln Rechte von Patienten und Patientinnen.

Die Rechte von Patientinnen und Patienten in diesem Heft sind in einfacher Sprache erklärt.

Manchmal regelt das Gesetz noch mehr Rechte als wir in diesem Heft schreiben. Zum Beispiel: Ausnahmen. Oder besondere Regeln.

Darum: Die Rechte in den Gesetzen sind gültig.

Die Rechte in diesem Heft sind nur Erklärungen.

Wir schreiben in dieser Broschüre oft: „der Arzt“ und manchmal „die Ärztin“. Wir meinen immer: „die Ärztin und der Arzt“, aber wenn wir das so schreiben würden, wäre das sehr kompliziert zu lesen.



Wenn Sie krank sind und Hilfe brauchen, gehen Sie zu einem Arzt oder zu einer Ärztin. Ärzte können Ihnen helfen. Manchmal gibt es aber Probleme. Vielleicht sagt der Arzt Ihnen: ich habe keine Zeit. Oder sie brauchen einen Rollstuhl und kommen nicht in die Praxis des Arztes: es gibt dort Treppen – und keinen Aufzug. Oder Sie sind gehörlos. Dann verstehen sie den Arzt nicht. Der Arzt kann nicht gebärden. Manche Ärzte reden auch in

schwieriger Sprache. Sie benutzen Worte, die Sie nicht kennen. Ärzte machen auch Fehler. Das kann schlimme Folgen für Sie haben: Sie müssen noch einmal ins Krankenhaus. Oder Sie können eine Hand nicht mehr benutzen oder ein Bein nicht.

In diesem Heft sagen wir Ihnen, welche Rechte Sie haben. Wir sagen Ihnen auch, was Sie machen können, wenn es Probleme mit dem Arzt

oder der Ärztin gibt. Manchmal hilft es schon, wenn Sie auf Ihre Rechte hinweisen. Manchmal reicht das aber nicht aus. Dann müssen Sie sich Unterstützung suchen. Wir wünschen Ihnen aber, dass Sie keine Probleme mit Ihrem Arzt oder mit Ihrer Ärztin haben.

1. Ich komme nicht zu meinem Arzt

Wenn es für Sie Barrieren gibt und Sie zu einem Arzt wollen, ist es gut vorher anzurufen. Oder eine Mail zu schreiben. Sie können sagen:

- Ich kann nicht gut gehen. Gibt es bei Ihnen Treppen? Und auch einen Aufzug?
- Ich kann nicht gut sehen. Wie finde ich Ihre Praxis? Haben Sie Unterlagen in Brailleschrift? Oder kann mir jemand helfen etwas auszufüllen?
- Ich bin taub. Oder: ich bin gehörlos. Ich brauche eine Gebärdensprach-Dolmetscherin.
- Ich habe Angst in engen Räumen mit vielen Menschen. Kann ich bei Ihnen draußen warten? Rufen Sie mich dann an?



Das waren Beispiele. Vielleicht haben Sie auch andere Fragen. Dann können Sie auch diese Fragen stellen.

Wenn Sie wissen wollen, zu welchem Arzt Sie gehen können, wenden Sie sich an die Kassenärztliche Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung muss Sie informieren, wann Kassenärzte Sprechstunden haben und welche Ärzte für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Das steht in einem Gesetz. Das Gesetz heißt Sozial-Gesetz-Buch 5. Dort steht es in Paragraph 75 Absatz 1a.

Ein Paragraph ist ein Teil in einem Gesetz. Das Zeichen für Paragraph ist: §. § 75 heißt also: Paragraph 75. Die meisten Paragraphen haben auch Absätze. In den Absätzen gibt es auch manchmal noch Nummern. Weil viele Paragraphen sehr lang und schwierig zu lesen sind, nennt man möglichst den Absatz und die Nummer noch mit. Dann kann man leicht die Stelle finden, die gemeint ist.

Es gibt noch andere Stellen, die Ihnen helfen können. In Hamburg haben die Patienten-Initiative e.V. und die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen viele Informationen über Ärzte gesammelt, die eine barrierefreie Praxis haben.

Sie können bei diesen Stellen zum Beispiel fragen: Zu welchem Arzt kann ich gehen? Welcher Arzt hat Räume ohne Barrieren? Welcher Arzt arbeitet mit Gebärdensprach-Dolmetscherinnen zusammen?

Leider haben Sie kein Recht darauf, dass ein Arzt eine Praxis ohne Barrieren hat. Im Sozialgesetzbuch 1 steht aber in Paragraph § 17 Absatz 1 Nummer 4, dass die Krankenkassen etwas dafür tun müssen, dass medizinische Behandlungen in barrierefreien Räumen angeboten werden.



Wenn sie nicht zu Ihrem Arzt können, weil Sie sehr große Schmerzen haben oder weil Sie schon schwer krank sind, muss der Arzt Sie auch zu Hause besuchen. Das gilt auch für Zahnärzte. Aber es ist schwierig, den Arzt zu zwingen, dass er zu Ihnen nach Hause kommt.

Wenn kein Arzt kommt und es Ihnen schlecht geht, können Sie den Notarzt rufen. Sie können auch den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder die Terminservicestelle der Kassenärzt-

lichen Vereinigung anrufen. Die helfen auf jeden Fall. Beide sind jeden Tag an 24 Stunden erreichbar. Die Rufnummer lautet 116 117.

2. Es dauert so lange, bis ich einen Termin bei einem Arzt oder einer Ärztin bekomme

Ärzte haben viel zu tun. Deswegen müssen Patienten manchmal lange warten bis sie einen Termin bekommen. Wer krank ist, braucht aber oft schnell Hilfe.

Hier bieten die Terminservice-Stellen der Kassenärztlichen Vereinigungen Hilfe. Dort können Sie immer anrufen und verlangen, dass Sie einen Termin mit einem Arzt oder einer Ärztin bekommen. Die Wartezeit auf den Termin soll höchstens 4 Wochen sein. Allerdings müssen Sie krank sein und es darf keine Bagatell-Krankheit sein. Bagatell-Krankheiten sind Krankheiten, die sehr oft und die bei vielen Menschen vorkommen und die auch wieder verschwinden, ohne dass sie behandelt werden. Eine Erkältung ist sehr oft eine Bagatellerkrankung. Auch eine Warze zu haben, kann eine Bagatellerkrankung sein.



3. Ich verstehe meinen Arzt oder meine Ärztin nicht

Damit Ihr Arzt Sie gut behandeln kann, muss er sie verstehen. Und damit Sie sich entscheiden können, ob Sie eine bestimmte Behandlung wollen, müssen Sie Ihren Arzt verstehen. Ihr Arzt muss sich bemühen, Ihnen alles genau zu erklären – so, dass Sie es verstehen können. Er darf also nicht einfach ein paar schwierige Worte sagen und Sie damit allein lassen. Das steht so auch in einem Gesetz. Das Gesetz heißt



Patienten-Rechte-Gesetz. Der wichtigste Teil des Patienten-Rechte-Gesetzes steht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Dass eine Ärztin sie aufklären muss schreibt Paragraph § 630c vor.

Dort steht, dass der Arzt dem Patienten „in verständlicher Weise“ alles, was wichtig ist, erklären muss. Er muss Ihnen alles, was wichtig ist genau erklären. Das

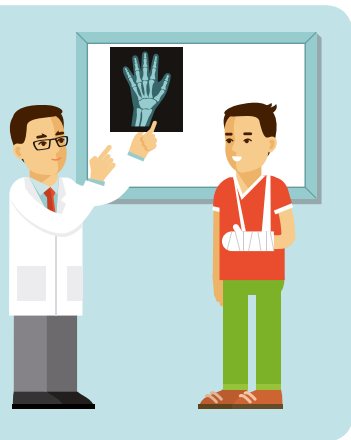
gilt auch wenn Sie einen Betreuer oder eine Betreuerin haben. Der Arzt darf nicht sagen: „Das habe ich doch schon dem Betreuer erklärt. Der soll es Ihnen erklären.“ Der Arzt muss mit Ihnen selber sprechen. Er darf ihnen auch nicht einfach einen Zettel geben, den Sie dann selber lesen müssen.

4. Mein Arzt oder meine Ärztin erklären nicht viel

Ihr Arzt muss Ihnen genau erklären, was Sie für eine Krankheit haben.

Er muss auch erklären, wie er sie behandeln will. Oft gibt es mehrere Möglichkeiten, eine Krankheit zu behandeln. Der Arzt muss Ihnen dann erklären, was er vorhat. Er muss Ihnen auch sagen, was ein anderer Arzt vielleicht machen könnte. Und er muss Ihnen erklären, warum er sich für seine Behandlungsmethode entscheidet. Vor allem muss er sagen, was gut daran ist, aber auch, was vielleicht gefährlicher oder nicht so gut ist. Das muss er Ihnen

auch so erklären, dass Sie es verstehen. Sie dürfen deswegen auch



Fragen stellen. Denn Sie entscheiden selbst, ob eine Ärztin oder ein Arzt sie so behandeln darf oder nicht. Es geht nämlich um Ihren Körper und Ihre Gesundheit.

Das muss der Arzt oder die Ärztin Ihnen auf jeden Fall genau erklären:

- Was genau soll gemacht werden?
- Wie lange müssen Sie zum Beispiel im Krankenhaus bleiben?
- Und wie geht es Ihnen wahrscheinlich, wenn Sie nach Hause zurückkönnen?
- Muss Ihnen dann jemand im Haushalt helfen?
- Und wie lange?
- Was ist an der Behandlung vielleicht gefährlich?
- Was kann genau passieren?
- Und was hat das für Folgen?
- Ist es unbedingt notwendig, dass die Behandlung durchgeführt wird?
- Muss jetzt gleich etwas gemacht werden?
- Oder hat es noch ein paar Tage oder ein paar Wochen Zeit?
- Wird durch die Behandlung sicher alles besser?
- Oder nur vielleicht?

Der Arzt oder die Ärztin muss Ihnen diese Fragen rechtzeitig beantworten. Sie müssen danach Zeit haben, sich zu überlegen, was Sie machen möchten: ob Sie die Behandlung so haben wollen, oder ob Sie die Behandlung dann doch nicht haben wollen.

Meistens müssen Sie dem Arzt unterschreiben, dass er Ihnen das alles erklärt hat. Unterschreiben Sie das nur, wenn es wirklich stimmt. Der Arzt muss



Ihnen auch eine Kopie von dem Blatt mitgeben, dass Sie unterschrieben haben. Diese Erklärungen nennt man „Aufklärung“. Dass der Arzt Sie aufklärt, ist sehr wichtig.

5. Wer bestimmt, was ein Arzt oder eine Ärztin bei mir machen darf?

Ihr Arzt oder Ihre Ärztin darf bei Ihnen nur die Behandlung durchführen, in die Sie einwilligen. Sie bestimmen also, ob Sie eine Spritze bekommen. Sie entscheiden auch, ob eine Operation durchgeführt wird. Sie können entscheiden, dass sie ein bestimmtes Medikament nicht wollen. Sie können auch sagen, dass sie gegen eine Untersuchung sind. Wenn Sie sagen, dass Sie eine bestimmte Behandlung wollen, die der Arzt ihnen vorgeschlagen hat, nennt man das „einwilligen“. Wenn Sie sagen, Sie wollen so eine Behandlung nicht, sagt man: „Der Patient hat



nicht eingewilligt.“ Wenn der Arzt eine Behandlung macht, in die Sie nicht eingewilligt haben, ist das verboten. Den Arzt können Sie bei der Polizei anzeigen. Aber bevor Sie das machen, sollten Sie mit jemandem darüber sprechen, was passiert ist und was sie machen wollen. Sie können

mit einer guten Freundin oder einem guten Freund sprechen. Wenn Sie einen Betreuer haben, können Sie mit dem Betreuer sprechen. Sie können zur Öffentlichen Rechtsberatung (ÖRA) gehen. Sie können auch zu einer Anwältin oder zu einem Anwalt gehen.

Damit Sie gut entscheiden können, ob Sie eine Behandlung wollen oder nicht, muss der Arzt ihnen vorher alles genau erklären. Das nennt man „Aufklärung“. Wenn der Arzt Sie nicht richtig aufgeklärt hat, ist auch Ihre Einwilligung nicht wirksam.

6. Was ist eine Zweitmeinung

Manchmal ist man sich nicht ganz sicher, ob das, was der Arzt sagt, ganz richtig ist. Manchmal ist eine Operation auch sehr gefährlich. Dann möchte man ganz sicher gehen, dass sie auch wirklich notwendig ist und hilft. Manchmal erinnert man sich, dass es noch eine andere Behandlungsmethode gibt, die der behandelnde Arzt nicht kennt. Dann kann man noch zu einem anderen Arzt gehen und sich beraten lassen. Die Informationen dieses Arztes und seine Auffassung ist eine Zweitmeinung. Die Zweitmeinung holt man sich am besten bei Ärzten, die sich besonders gut auskennen. Im Internet finden Sie Informationen zu allen Ärzten, die eine Zweitmeinung abgeben dürfen (www.116117.de/zweitmeinung). Oder sie fragen Ihre Krankenkasse, ob die helfen kann, eine zweite Meinung zu bekommen.

Sonst können Sie das aber auch selbst organisieren. Am besten bringen Sie Röntgenbilder und andere Unterlagen zu der Ärztin, die Sie beraten soll, mit. Ihr behandelnder Arzt muss Ihnen Kopien der Behandlungsunterlagen geben. Sie müssen also nicht zum Beispiel im Internet viel Geld für eine Zweitmeinung ausgeben.



7. Was ist, wenn ich eine Betreuerin oder einen Betreuer habe?

Manchmal entscheiden Gerichte, dass ein Betreuer für den Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ zuständig ist. Dann soll der Betreuer sich darum kümmern, dass sie gesundheitlich gut versorgt werden. Der Betreuer soll dann auch mit ihrem Arzt sprechen oder Sie zu ihm begleiten. Er darf auch in eine Behandlung einwilligen. Wenn Sie das aber nicht wollen, darf der Arzt Sie auch nicht behandeln, wenn der Betreuer das erlaubt hat.



Eine Behandlung gegen ihren Willen darf ein Arzt nicht durchführen. Das kann nur ein Gericht beschließen. Aber auch das Gericht darf das nur in

seltenen Fällen, wenn es um gefährliche Krankheiten geht. Wenn es um so eine Zwangsbehandlung geht, können Sie sich eine Anwältin oder einen Anwalt nehmen, die sie unterstützen.

8. Was kann ich machen, wenn der Arzt einen Fehler gemacht hat?

Manchmal machen Ärzte Fehler. Manche dieser Fehler haben für Sie unangenehme oder sogar schlimme Folgen. Beispiele für Fehler sind: Bei der Operation wird ein Tuch in Ihrem Bauch vergessen. Oder der Arzt operiert das falsche Bein. Manchmal verletzt der Arzt auch einen Nerv und sie haben danach schlimme Schmerzen und können ein Körperteil nicht mehr richtig bewegen. Es ist auch ein Fehler, wenn der Arzt Ihnen Medikamente verschreibt, die Ihnen schaden.

Wenn ein Arzt einen Fehler gemacht hat, können Sie Schadenersatz verlangen. Bevor Sie Schadenersatz verlangen, erkundigen Sie sich aber zuerst bei Menschen und Stellen, die Ihnen helfen können.

Wenn Sie glauben, dass ein Arzt etwas falsch gemacht hat, können Sie einen anderen Arzt fragen: „Glauben Sie, dass ein Arzt bei mir einen Fehler gemacht hat.“ Der Arzt muss Ihnen dann sagen, wenn er den Eindruck hat, dass ein anderer Arzt etwas falsch gemacht hat.

Sie können auch mit Ihrer Krankenkasse sprechen, wenn Sie denken, dass ein Arzt etwas falsch gemacht hat. Die Krankenkasse muss Ihnen dann auch erklären, was Sie machen können. Sie hilft Ihnen oft auch ein Gutachten darüber zu bekommen, ob ein Arzt etwas falsch gemacht hat.



Außerdem können Sie Patientenberatungsstellen fragen, ob die Ihnen helfen können. Diese Stellen können Ihnen dann auch sagen, wenn Sie zu einem Rechtsanwalt gehen sollten. Zu einem Rechtsanwalt zu gehen kostet allerdings Geld. Wieviel Geld es kostet, sollten Sie vorher mit dem Rechtsanwalt besprechen.

Schadenersatz zu verlangen ist meistens schwierig. Es dauert auch einige Zeit. Und Sie müssen beweisen, dass der Arzt einen Fehler gemacht hat. Das ist oft nicht einfach. Sie müssen meistens auch beweisen, dass Sie wegen des Fehlers des Arztes ein Problem und einen Schaden haben. Auch das ist nicht immer einfach. Eine wichtige Hilfe dafür sind die Behandlungsunterlagen. Ihr Arzt muss darin alles aufschreiben was er bei Ihrer Behandlung gemacht hat.

9. Ärztinnen und Ärzte müssen Ihnen die Behandlungsunterlagen geben

Der Arzt muss Ihnen seine Unterlagen zeigen und Sie können auch eine Kopie davon verlangen. Der Arzt darf nicht sagen: das verstehen Sie doch nicht. Sie müssen ihm allerdings das Geld für die Kopien zahlen.

Die Unterlagen über die Behandlung nennt man „Dokumentation“. Darin muss der Arzt genau aufschreiben, was für Untersuchungen er bei Ihnen durchgeführt hat. Er muss auch aufschreiben, was er bei Ihnen festgestellt hat, als er Sie untersucht hat. Und er muss genau aufschreiben, wie er Ihre Krankheit behandelt hat. In den Unterlagen muss auch stehen, wie Sie in den Eingriff eingewilligt haben. Er muss auch aufschreiben, was er Ihnen erzählt hat, was Sie jetzt tun können oder sollen. Wenn er Sie zu einem anderen Arzt schickt, muss in den Behandlungsunterlagen auch der Brief an den anderen Arzt sein.

10. Der Arzt will Geld von mir, obwohl ich eine Krankenversicherung habe

IGeL



Ärzte bieten manchmal Leistungen an, die die Krankenkasse nicht bezahlt. Diese Leistungen heißen IGeL (Individuelle Gesundheitsleistungen). Ärzte dürfen Ihnen solche Leistungen anbieten. Aber sie müssen Ihnen vorher sagen, dass diese Leistungen Geld kosten – und dass sie nicht von der Krankenkasse bezahlt werden. Der Arzt muss Ihnen auch sagen, wie viel Geld das kostet. Diese

Informationen müssen Sie auch schriftlich bekommen. Sie sollten sich dann erstmal überlegen, ob Sie diese zusätzlichen Leistungen wirklich brauchen und ob Sie das bezahlen können. Wenn Sie einen Betreuer für

Geldangelegenheiten haben, sollten Sie das auch mit Ihrem Betreuer besprechen.

11. Ich brauche einen Gebärdensprachdolmetscher, wer bezahlt den?

Wenn Sie nicht hören können, haben Sie das Recht, Assistenz durch einen Gebärdensprachdolmetscher zu bekommen, wenn Sie zum Arzt gehen. Das gilt auch wenn Sie ins Krankenhaus müssen und dort von einem Arzt behandelt werden. Das steht in einem Gesetz. Das Gesetz heißt Sozial-Gesetz-Buch 1. Dort steht es in Paragraph § 17 Absatz 2. Wenn Sie zum Arzt in eine Praxis gehen, muss die Krankenkasse den Gebärdensprachdolmetscher bezahlen. Das sollten Sie vorher möglichst kurz mit ihr besprechen.



Wenn Sie schlecht sprechen können und zum Beispiel Lautsprache begleitende Gebärden oder Schriftsprachdolmetscher (andere Kommunikationshilfe) brauchen, muss die Krankenkasse das auch bezahlen.

12. Was ist eigentlich eine Patientenverfügung? Brauche ich das?

Eine Patientenverfügung kann jeder Mensch verfassen, der einwilligungsfähig ist. Wenn Sie heute schon einen Betreuer für Gesundheitsangelegenheiten haben, können Sie keine Patientenverfügung machen. Sie können dann aber mit dem Betreuer darüber sprechen, wie Sie in gefährlichen Situationen oder bei sehr schweren Krankheiten behandelt werden wollen.

Wer eine Patientenverfügung verfasst, möchte damit Vorsorge für den Fall treffen, dass er krank wird und dann nicht mehr selbst entscheiden kann. In einer Patientenverfügung kann man festlegen, wie man in so einer Situation behandelt werden möchte. Man kann beispielsweise verfügen, dass man auf jeden Fall künstlich ernährt werden will, auch wenn man in einem Wachkoma liegt. Man kann auch sagen, dass man in so einem Fall nicht mehr künstlich ernährt werden, sondern lieber sterben möchte. Man kann Verfügungen für alle Erkrankungen erstellen, für die man das möchte.

Eine andere Möglichkeit ist eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Dann kann der Vorsorgebevollmächtigte über medizinische Behandlungen entscheiden, wenn man das selbst nicht mehr kann.

Man braucht aber weder eine Vorsorgevollmacht noch eine Patientenverfügung, wenn man so etwas nicht verfassen möchte. Dann wird ein gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden, wenn man nicht mehr selbst entscheiden kann.

Auch über Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten sollte man sich beraten lassen, zum Beispiel bei Patientenberatungsstellen oder beim Hausarzt oder bei einem Rechtsanwalt.

13. Was kann ich machen, wenn ich mich beschweren möchte?

Wenn ein Arzt oder eine Ärztin Sie nicht behandelt, wenn Sie sehr lange warten müssen oder wenn er keinen Hausbesuch macht, wenn er Sie benachteiligt oder wenn er mit anderen über Sie und Ihre Krankheit redet, können Sie sich beschweren. Sie können zu einer Patientenberatungsstelle gehen und die bitten, dass sie Ihnen hilft. Auch wenn Sie im Krankenhaus solche Probleme haben, können Sie zu einer Patientenberatungsstelle gehen. Sie können sich auch bei der Ärztekammer beschweren. Sie können zusammen mit Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer oder einer Patientenberatungsstelle bereden, wer Ihre Beschwerde genau bekommen soll.

Adressen, die weiterhelfen

Verbraucherzentrale Hamburg e.V. Gesundheit und Patientenschutz

Kirchenallee 22
20099 Hamburg
Tel.: 040 / 248 32 230
www.vzhh.de/beratung

Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG)

Paul-Stritter-Weg 1
22297 Hamburg
Tel.: 040 / 855 99 200
www.lagh-hamburg.de

KISS Hamburg – Kontakt-und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen in Hamburg

Geschäftsstelle
Kreuzweg 7
20099 Hamburg
Tel.: 040 / 39 57 67
www.kiss-hh.de

Patienten-Initiative e.V.

Alsterdorfer Markt 8
22297 Hamburg
Tel.: 040 / 23 54 64 98
www.patienteninitiative.de

Unabhängige Patientenberatung Deutschland – UPD Beratungsstelle Hamburg

Nur mit Termin
Esplanade 40
20354 Hamburg
Tel.: 0800 / 011 77 25
www.patientenberatung.de

Barrierefrei Leben e. V.

Verein für Hilfsmittelberatung, Wohnraumanpassung
und barrierefreie Bauberatung
Alsterdorfer Markt 7
22297 Hamburg
Tel.: 040 / 29 99 56 56
www.barrierefrei-leben.de

Beschwerdetelefon Pflege

Besenbinderhof 41
20097 Hamburg
Tel.: 040 / 28 05 38 22 oder
Tel.: 040 / 428 54 31 91
www.hamburg.de/beschwerdetelefon-pflege

Inklusionsbüro Hamburg

Osterbekstraße 96
22083 Hamburg
Tel.: 040 / 42863 5725
www.hamburg.de/skbm

Adressen zu Vollmachten und Patientenverfügungen

Betreuungsstelle Hamburg

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Winterhuder Weg 31

22085 Hamburg

Telefon: 040 / 428 63 6070

www.hamburg.de/beratungsstelle-rechtliche-betreuung

Impressum

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Wir bedanken uns für die Zustimmung und Unterstützung der Patienten-Initiative e.V. bei der Erstellung dieser Broschüre, für die die Broschüre der Patienten-Initiative e.V. in Erstauflage als Grundlage diente.

Bezug:

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet unter

www.hamburg.de/patientenrechte.

In gedruckter Form ist die Broschüre kostenfrei zu bestellen

über Tel. 040 / 428 37 - 2368

oder E-Mail: publikationen@soziales.hamburg.de

Text: Dr. Oliver Tolmein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

Gestaltung: VIG Druck & Media GmbH, Hamburg

Druck: Max Siemen KG, Hamburg

Bildnachweis: Bildnachweis: Titelbild, Seite(n) 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13: Evelllean/Shutterstock.com, Seite 3: StonePictures/Shutterstock.com, Seite 4: StonePictures/Shutterstock.com, Seite 6: Macrovector/Shutterstock.com, Seite 7: OGdesign/Shutterstock.com, Seite 14: uchenik/Shutterstock.com, Seite 15: cve iv/Shutterstock.com

Stand: August 2020

Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

